

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger,
Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der FDP
– Drucksache 15/964 –**

Lärm – Gesundheitsschäden und Prävention

Vorbemerkung der Fragesteller

Lärm kann den Schlaf und die Erholung stören und das physische und psychische Wohlbefinden beeinträchtigen. Lärm kann zu Hörschäden und anderen schweren Krankheiten führen. Menschen mit Hörschädigungen können unter Konzentrationsstörungen und Kommunikationsproblemen leiden. Lärm hat vielfältige Quellen: Lärm entsteht im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, in Sportstadien und auf Rock-Konzerten, in Diskotheken usw. Menschen können Lärm im Beruf und in der Freizeit ausgesetzt sein. Manchen Lärmquellen kann man ausweichen, anderen nicht. Teilweise setzen sich Menschen freiwillig dem Lärm aus.

1. Wie viele Menschen leiden nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit unter Hörschäden?
2. Welche Arten von Lärm sind hierfür speziell verantwortlich (z. B. laute Knallgeräusche, dauerhafte Lärmpegel) und auf welchen Ursachen beruhen diese jeweils?

Durch Geräuscheinwirkungen hervorgerufene Gehörschäden werden vor allem durch Lärmbelastungen am Arbeitsplatz und mit zunehmender Tendenz auch durch hohe Geräuschbelastungen insbesondere junger Menschen im Freizeitbereich hervorgerufen. Im Bereich des Immissionsschutzes treten gehörgefährdende Belastungen durch Umgebungslärm seit geraumer Zeit grundsätzlich nicht mehr auf.

Aus den Daten des Bundes-Gesundheitssurveys 1998 geht hervor, dass sich 8 % der erwachsenen Bevölkerung bis zum Alter von 79 Jahren als schwerhörig bezeichnen. Von diesen besitzen gut 30 % ein Hörgerät. Rund 60 % der subjektiv Schwerhörigen sind Männer, 40 % Frauen. Den Survey-Befragungs-

daten zufolge nimmt die Schwerhörigkeitsrate mit dem Lebensjahr deutlich zu: Bei den unter 30-Jährigen beträgt sie ca. 2 %; in den mittleren Altersgruppen um 5 %, bei den 50- bis 59-Jährigen ca. 12 %, bei den 60- bis 69-Jährigen ca. 22 % und im Alter von 70 bis 79 Jahren über 30 %. Über die Prävalenz der tatsächlich bestehenden bzw. HNO-ärztlich diagnostizierten Hörminderungen in den verschiedenen Lebensalterstufen ist damit noch nichts ausgesagt. Es gibt Schätzungen, die von einer Größenordnung von bis zu 14 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern ausgehen, die nach geltenden Kriterien ein Hörgerät benötigen. Vorhandene Statistiken weisen jeweils nur spezifische Anteile der von Schwerhörigkeit Betroffenen aus.

Die Zahl der von frühkindlicher Schwerhörigkeit Betroffenen wird mit ca. 30 000 angegeben, die Schwerbehindertenstatistik für 2001 weist 113 000 Frauen und 143 000 Männer als Behinderte mit Taubheit oder Schwerhörigkeit als schwerster Behinderung mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % aus.

In Deutschland sind etwa 5 Millionen Berufstätige während der Arbeit gehörschädigendem Lärm oberhalb von 85 dB (A) ausgesetzt. Besonders risikoreich sind dabei Impulsschallbelastungen in der metallverarbeitenden Industrie oder bei der Bundeswehr. Beruflich bedingte Lärmquellen sind u. a. Maschinen älterer Bauart, Niet- und Pressluftwerkzeuge sowie vielfältige Formen der Metall- und Steinverarbeitung. Die Zahl der Beschäftigten, die infolge von übermäßiger beruflich bedingter Lärmeinwirkung einen Gehörschaden erleiden, wird als Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ unter der Nummer 2301 „Anlage zur Berufskrankheitenverordnung“ im Unfallverhütungsbericht, der jährlich dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird, veröffentlicht. Im Jahr 2001 wurden den Unfallversicherungsträgern 12 114 Verdachtsfälle von Lärmschwerhörigkeit angezeigt. In 7 294 Fällen bestätigte sich der Verdacht im Feststellungsverfahren und die Erkrankung wurde als Berufskrankheit anerkannt. Von 1978 bis 2001 wurden insgesamt 91 070 Fälle anerkannt. Lärmschwerhörigkeit ist damit immer noch die häufigste anerkannte Berufskrankheit.

Im Freizeitbereich werden Gehörschäden vor allem durch Geräuschbelastungen mit anhaltend hohen Schallpegeln („Dauerlärm“) sowie durch Knallereignisse hervorgerufen. Letztere werden in ihrer Gefährlichkeit oft unterschätzt, da sie im allgemeinen nur kurz andauern. Impulsschall hat jedoch ein hohes Wirkungspotential. Sehr gefährdet ist deshalb das kindliche Gehör durch Feuerwerkskörper, Spielzeugpistolen und anderes Spielzeug, wie z. B. Knallfrösche. Bei Erwachsenen spielen neben beruflichen Expositionen vor allem Belastungen durch Feuerwerkskörper, Heimwerkerarbeiten und Schießsport eine Rolle, aber auch Airbags sind von Bedeutung.

Weit verbreitet unter Jugendlichen ist eine Belastung des Gehörs durch zu lautes Musikhören in Diskotheken und über Stereoanlagen, Walkmen usw. Dies ist umso bedeutsamer, als ein großer Teil der Freizeitbeschäftigung vieler Jugendlicher im Musikhören besteht. In Studien wurde festgestellt, dass Jungen häufiger hohe Lautstärken einstellen als Mädchen. Bei Musikgroßveranstaltungen werden insbesondere in der Nähe der Lautsprecher oft sehr hohe Schallbelastungen erreicht.

3. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf im Lärmschutzrecht, und wenn ja, in welchen konkreten Bereichen?

Handlungsbedarf besteht vor allem im Bereich des Umgebungslärms. Die Hauptquelle des Umgebungslärms ist in Deutschland – ebenso wie in anderen hoch industrialisierten, dicht besiedelten und verkehrsreichen Staaten – der Verkehr. Der Verkehrslärm ist in den letzten Jahrzehnten zu einer gravierenden

Belastung für viele Menschen geworden. In diesem Bereich wird auch entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Schwerpunkt der rechtlichen Maßnahmen zur Lärmbekämpfung gesehen. So soll die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) handlungsorientiert in deutsches Recht umgesetzt werden. Weiterhin soll das Fluglärmgesetz mit dem Ziel novelliert werden, für alle Flughäfen den Schutz der Bevölkerung vor Lärm deutlich zu verbessern.

Im Bereich des arbeitsbedingten Lärms dienen seit langem die Arbeitsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ (BGV B 3 – früher VBG 121) dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten vor übermäßigen Lärmeinwirkungen. Nach § 3 der UVV „Lärm“ hat der Arbeitgeber alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel einzusetzen, um die Entstehung oder die Einwirkung von Lärm, der für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit darstellt, zu vermeiden. Auch die neue Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 42 S. 38) befasst sich mit dem Lärmschutz am Arbeitsplatz; sie soll durch eine auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Rechtsverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden. Damit wird dem durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse angezeigten Handlungsbedarf auf dem Gebiet des arbeitsbedingten Lärmschutzes entsprochen. Über die Umsetzung der o. g. EG-Richtlinie hinaus sieht die Bundesregierung im Bereich des Arbeitsschutzes derzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Lärmschutz an der Quelle und aktive Lärmschutzmaßnahmen (wie z. B. leisere Flugzeuge und Fahrzeuge oder Flüsterasphalt) grundsätzlich Vorrang vor passiven Lärmschutzmaßnahmen haben sollten, und wenn nein, warum nicht?

Ja. Anforderungen an die Lärminderung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die relevant zum Entstehen von Lärmbelastungen in der Umwelt beitragen, werden in der Regel durch Richtlinien der Europäischen Union in Form verbindlicher Geräuschgrenzwerte festgesetzt und entsprechend in deutsches Recht umgesetzt. In diesem Sinne hat auch die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) festgelegt, dass Vorschläge zur Fortentwicklung des Lärmschutzes an der Quelle unter anderem für Straßen- und Schienenfahrzeuge, für Flugzeuge und für Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, bis zum 18. Juli 2006 vorgelegt werden sollen.

Im Rahmen der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen trans-europäischen Eisenbahnsystems (ABl. AEG Nr. L 110 S. 1) wird sich die Bundesregierung bei der Abstimmung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) im Bereich der Fahrzeugemissionen mit den europäischen Partnern für fortschrittliche Lärmschutzstandards einsetzen.

Der Vorrang der Lärminderung an der Quelle und die Priorität aktiver Maßnahmen sind zudem im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert, das bei Anlagen und bei Fahrzeugen Maßnahmen zur Geräuschemissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik verlangt. Im Übrigen sind die genannten Grundsätze auch in § 41 BImSchG enthalten, wonach beim Neubau und bei der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen aktiver Schutz nur dann unterbleiben kann, wenn die Kosten dafür außer Verhältnis zum Schutz-

zweck stehen. Globale Strategien zur Lärminderung sind gleichwohl immer als Maßnahmenbündel zu betrachten, bei der sich die Einzelmaßnahmen gegenseitig ergänzen.

Die im Forschungsprogramm „Mobilität und Verkehr“ ergriffenen Fördermaßnahmen des Bundes im Schwerpunkt „Leiser Verkehr“ (vgl. auch Antwort zu Frage 26) zielen ganz wesentlich auf Fortschritte bei der Lärmreduzierung an der Quelle (z. B. Rad-Schiene-Kontakt, Reifen-Fahrbahn-Geräusch). Damit wird auch das Ziel verfolgt, deutlich geringere Investitionsaufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. für Lärmschutzfenster tätigen zu müssen.

Für den Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes findet die Auffassung, dass Lärmschutz an der Quelle beginnt, ausdrücklich ihren Niederschlag in § 4 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes. Maschinen mit geringer Geräuschemission sind außerdem Gegenstand der Geräte- und Produktsicherheit. Dem Aspekt der Lärminderung an der Quelle (Maschine) wird auch durch europäische Richtlinien zur Produktsicherheit Rechnung getragen, die zum wesentlichen Teil durch das Gerätesicherheitsgesetz in deutsches Recht umgesetzt sind. Hier ist insbesondere die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) zu nennen. Die EG-Maschinenrichtlinie regelt die Voraussetzungen für das erstmalige Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen durch grundlegende Anforderungen für Planer und Konstrukteure. Sie beinhaltet sowohl ein Minimierungsgebot zur Beseitigung bzw. Reduzierung der von der Maschine ausgehenden Gefahren (hier: Geräuschemission) durch konstruktive Maßnahmen als auch ein Informationsgebot über die verbleibenden Restgefahren in Form einer Geräuschangabe. Beide Forderungen sind durch die 3. und 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz in deutsches Recht umgesetzt. Diese grundlegenden Anforderungen für Maschinen werden durch harmonisierte Normen auf europäischer Ebene konkretisiert. Allein der Regelungsbereich der EG-Maschinenrichtlinie umfasst ca. 700 Maschinenarten, für die von europäischen Normungsgremien Lärmabschnitte in den Sicherheitsnormen dieser Maschinen erarbeitet werden. Mit der normgerechten Ermittlung und Angabe der Geräuschemissionen seiner Maschinen wird der Hersteller verpflichtet, quantitative Aussagen zur schalltechnischen Qualität seiner Produkte zu machen. So kann ein potenzieller Käufer durch einen Vergleich mit den Werten von Maschinen anderer Hersteller beurteilen, mit welchem Erfolg konstruktive Lärminderungsmaßnahmen an der Quelle angewendet worden sind. Die so geschaffene Markttransparenz ermöglicht insbesondere die Auswahl einer besonders leisen, ggf. sogar der leisesten Maschine auf dem Markt. Unterstützt wird dieses Prinzip der „Lärminderung durch Auswahl leiser Maschinen“ national durch VDI-Richtlinien zur Emission technischer Schallquellen, die für verschiedene Maschinengruppen die typischen Pegelwerte der Geräuschemission angeben, sowie auf europäischer Ebene durch Arbeiten zum Aufbau einer Geräuschemissionsdatenbank. Daneben sind die Geräuschemissionen für die rechnerische Prognose der Geräuschemission an Arbeitsplätzen (Beurteilungspegel) sowie für eine schallschutzgerechte Planung neuer Arbeitsstätten unverzichtbar.

5. Wenn ja, wie will die Bundesregierung hierzu Anreize geben?

Über die bindenden Anforderungen an die Lärminderung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen hinaus, die in der Regel durch Richtlinien der Europäischen Union festgesetzt sind, unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung und Einführung leiserer Produkte durch ergänzende Anreize, soweit

dies rechtlich möglich und fachlich geboten ist. Die Bundesregierung hat beispielsweise im Bereich Straßenverkehr durch die Definition eines „Geräuscharmen Lkw“ in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Voraussetzung geschaffen, Anreize für die Nutzung solcher Lkw zu ermöglichen. Im Rahmen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV) wurden Benutzervorteile für leisere Geräte und Maschinen geschaffen. Das Konzept der Benutzervorteile findet sich auch in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, die lärmgeminderte Propellerflugzeuge von den zeitlichen Betriebseinschränkungen der Verordnung ausnimmt. Weiterhin könnten durch eine Einbeziehung des Instrumentariums der lärmabhängigen Trassenpreise wirksame Anreize für den Einsatz leiserer Eisenbahnfahrzeuge geschaffen werden.

Auch die im Rahmen der Forschungsförderung der Bundesregierung angestrebten Ergebnisse sollen als Anstoß wirken, Lärmvermeidung an der Quelle zu realisieren. So unterstützt die Bundesregierung die Verkehrswirtschaft bei der Entwicklung und Anwendung technologischer Innovationen zur Lärmminde-

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in anderen Staaten für Motorradfahrer verpflichtend ein Hörschutz vorgeschrieben ist, und wenn ja, wie bewertet sie dies?

Nein. Der Bundesregierung sind keine Vorschriften anderer Staaten betreffend die Verpflichtung von Motorradfahrern zum Tragen eines Hörschutzes bekannt.

7. Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, dies auch in Deutschland vorzuschreiben?

Nein. Es gibt keine Überlegungen, über die Schutzhelmtragepflicht in § 21a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hinaus für Motorradfahrer die Pflicht einzuführen, einen Hörschutz zu benutzen. Eine solche gesetzliche Verpflichtung würde mit dem Schutzgedanken des § 23 Abs. 1 StVO kollidieren. Dieser bezieht sich zwar nur auf die Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers, dass sein Gehör nicht durch die Besetzung, die Ladung, die Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt wird, gleichwohl wäre der Fahrzeugführer bei der Verwendung eines Hörschutzes ebenfalls nicht mehr in der Lage, akustische Eindrücke aus dem Verkehrsumfeld ausreichend wahrzunehmen. Daraus könnten erhebliche Gefahren für die Verkehrssicherheit folgen. Es könnte nicht nur die Wahrnehmbarkeit von Sondersignalen nach § 38 StVO (Martinshorn) oder von Warnsignalen anderer Fahrzeuge (Hupe, Klingel) beeinträchtigt werden, sondern es könnten auch andere Geräusche (z. B. von Kindern am Fahrbahnrand) überhört werden, die für das Verhalten (z. B. Absenken der Geschwindigkeit verbunden mit einer erhöhten Bremsbereitschaft) in der Gesamtschau der Eindrücke aus den Verkehrsabläufen von Bedeutung sein können.

8. Trifft es zu, dass es in Frankreich db-Grenzen für Walkman-Kopfhörer gibt, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Vorschriften?

Die Einführung von Schalldruckpegelbegrenzungen von Geräten mit Kopfhörern (Walkman-Geräte) wird grundsätzlich auch von der Bundesregierung befürwortet. Die starke Verbreitung von tragbaren Wiedergabegeräten für Musikkassetten und CDs hat mit der längeren Hördauer bei größerer Lautstärke von Musik zu einer zunehmenden Anzahl von frühzeitigen Gehörschäden bei

Jugendlichen geführt. In Frankreich hat man hierauf mit dem Erlass der Verordnung vom 24. Juli 1998 reagiert, die für die o.g. Geräte einen Schalldruckpegel von höchstens 100 dB (A) zulässt. Diese Verordnung wird jedoch nur in Verbindung mit entsprechenden Messnormen wirksam. Das Konzept der französischen Verordnung wurde für Geräte-Sets (Kopfhörer und Ohrhörer in Verbindung mit tragbaren Audiogeräten) in einer Norm abgebildet. Diese Norm (DIN EN 50332-1) beschreibt ein Verfahren zur Messung des maximalen Schalldruckpegels und macht Angaben zu entsprechenden Grenzwerten. Diese Norm wird im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Geräte-Sets auch in Deutschland angewendet.

9. Trifft es zu, dass es in der Schweiz db-Obergrenzen für Diskotheken gibt, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Vorschriften?

Ja. Maßgebend ist die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996. Einschlägig sind die Artikel 1 bis 4. In Artikel 3 ist festgelegt, dass der über eine Stunde gemittelte Pegel L_{Aeq} einen Wert von 93 dB (A) nicht übersteigen darf. Nach Artikel 4 kann die zuständige Behörde Erleichterungen von der Beachtung des Artikels 3 gewähren.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, Pegelbegrenzungen für Geräte mit Kopfhörern und für Diskotheken einzuführen?

Für Diskotheken kann nach § 7 des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG), das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, die zuständige Behörde (in der Regel das Jugend- oder das Ordnungsamt) anordnen, dass Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten dürfen, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Diese Anordnung kann neben Alters- und Zeitbegrenzungen (wie schon nach dem bis 31. März 2003 geltenden Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG) nun auch andere Auflagen enthalten. Dadurch sind mit dem Jugendschutzgesetz den zuständigen Behörden erweiterte Möglichkeiten gegeben; so können sie z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben im Einzelfall auch Schallpegelbegrenzungen anordnen, wenn dadurch die Gefährdung für Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Die Einführung darüber hinausgehender verbindlicher Grenzwerte für Jugendliche und junge Erwachsene über 18 Jahre bezüglich der zulässigen Lautstärke in Diskotheken auf Bundesebene ist auf der Grundlage des umweltbezogenen Kompetenztitels „Lärmbekämpfung“ in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz (GG) nicht möglich. Die Thematik wurde im letzten Jahr von der LAUG (Länder-Arbeitsgemeinschaft Umweltbezogener Gesundheitsschutz) aufgegriffen. Es wurde innerhalb der Länder eine Abfrage zu Aufklärungsmaßnahmen und rechtlichen Regelungen durchgeführt, deren Ergebnis in den nächsten Wochen vorliegen wird. Nach deren Auswertung durch die Länder wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob eine gesetzgeberische Aktivität auf Bundesebene erforderlich ist.

Im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes gelten für gewerblich betriebene Diskotheken zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten vor übermäßigen Lärmeinwirkungen die gleichen Vorschriften wie für andere Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe. Ferner enthält die EU-Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der

Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (siehe auch Antwort auf Frage 3) spezielle Regelungen für den Musik- und Unterhaltungsbereich, insbesondere Belastungsgrenzwerte für Beschäftigte in Diskotheken.

Für Kopfhörer und Ohrhörer in Verbindung mit tragbaren Audiogeräten (Geräte-Sets) gibt es bereits eine Norm, die in Deutschland angewandt wird (siehe auch Antwort auf Frage 8). Elektronische Pegelbegrenzungen könnten gemäß dem Fortschritt des Standes der Technik in weiteren Produktnormen für Unterhaltungselektronik vorgesehen werden.

11. Trifft es zu, dass für Kinderspielzeug, insbesondere Spielzeugpistolen, Produktvorschriften gelten, in denen auch Lärmemissionen (laute Knallgeräusche) geregelt sind, und wenn ja, welchen konkreten Regelungsinhalt haben die Vorschriften?

Die Grundlagen für die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an Spielzeug sind in Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG Nr. L 187 S. 1) enthalten. Grundsätzlich gilt, dass Spielzeug nur auf dem EU-Binnenmarkt in den Verkehr gebracht werden darf, „wenn es die Sicherheit und/oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet“. Die Spielzeug-Richtlinie wurde durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Konkretisiert werden die Sicherheitsanforderungen an Spielzeug u. a. in der Norm DIN EN 71. Teil 1 dieser Norm regelt akustische Anforderungen für Spielzeug und Kriterien zur Beurteilung von Lärm. Die Norm enthält sowohl die Sicherheitsanforderungen als auch die Messverfahren zur Beurteilung der Geräuschemissionen. Nach Einspruch von deutscher Seite wurde mit Kommissionsbeschluss vom 30. Juli 2001 (ABl. EG Nr. L 205 S. 39) der zulässige Spitzenwert L_{pCpeak} in der Norm von 140 auf 125 dB (C) herabgesetzt. Ebenfalls ab August 2001 wurde der obere Grenzwert des mit A bewerteten Emissions-Schalldruckpegels L_{pA} für ohnahes Spielzeug von 92 dB (A) auf 80 dB (A) abgesenkt.

12. Hält die Bundesregierung diese Regelungen für einen wirksamen Schutz der Kinder, insbesondere deren Gehör, für ausreichend, und wenn nein, warum nicht?

Der nach schwierigen sehr kontrovers geführten Verhandlungen erzielte Kompromiss mit der Kommission der Europäischen Union, einen Lärmpegel von $L_{pCpeak} = 125$ dB für Spielzeugpistolen einzuführen, wird aus Sicht von Fachleuten als obere Grenze für den Schutz des Gehörs von Kindern angesehen. Die Bundesregierung wird deshalb zum Schutz der Kinder bei den derzeit stattfindenden Verhandlungen zur Überarbeitung der EN 71-1 einen Wert von $L_{pCpeak} = 120$ dB anstreben.

13. Trifft es zu, dass für die Ermittlung der Lärmemissionen Messverfahren gelten, die mit dem realen Gebrauch der Spielzeuge durch die Kinder nicht vergleichbar sind bzw. diesen nicht richtig abbilden, und wenn ja, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in diesem Bereich restriktivere Vorschriften angebracht wären?
14. Wenn nein, warum nicht?
15. Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung in diesem Bereich zu tun?

Die im Arbeitsschutz verwendeten Messverfahren zur Ermittlung des Schallpegels gelten als valide und qualitätsgesichert. Sie werden in Bezug auf den Gebrauch von Spielzeug als realistisch angesehen. Gründe, von diesem in der Praxis bewährten Verfahren abzuweichen, sind nicht zu erkennen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung generell Überlegungen, den produktbezogenen Immissionsschutz speziell im Hinblick auf Lärm auszuweiten?

Hinsichtlich der produktbezogenen Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms wird allgemein auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Für den Bereich der im Freien betriebenen Geräte und Maschinen enthält die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) für zahlreiche Geräte- und Maschinenarten neben den seit 2002 anzuwendenden Geräuschgrenzwerten auch eine zweite Anforderungsstufe mit abgesenkten Grenzwerten, die ab 2006 gelten. Mit § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), die diese EG-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt, hat die Bundesregierung eine Regelung geschaffen, die auch schon diese abgesenkten Grenzwerte mit Wirkung ab 2006 zur Anwendung bringt. Im Rahmen der Fortentwicklung der EG-Richtlinie wird sich die Bundesregierung für Geräuschgrenzwerte auch bei weiteren Arten von im Freien betriebenen Geräten und Maschinen einsetzen.

Für den Bereich des Lärmschutzes der Benutzer müssen nach den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie Maschinen so konzipiert und gebaut sein, dass Gefahren durch Lärmemission für den Benutzer auf das unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der verfügbaren Mittel zur Lärminderung vornehmlich an der Quelle erreichbare niedrigste Niveau gesenkt werden. Im Übrigen wird im Rahmen der laufenden Ratsverhandlungen zur Novellierung der EG-Maschinenrichtlinie diskutiert, den Bereich „Gefahren durch Lärm“ zu erweitern und stärker zu gewichten.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Kenntnisse der Bevölkerung über Lärm und dessen Auswirkungen zu gering sind?
18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine bessere Information der Bevölkerung für verantwortungsvolle Entscheidungen im Hinblick auf Gefährdungen durch Lärm wünschenswert wäre?
19. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass künftig eine ausreichende Information der Bevölkerung über die Auswirkungen und Risiken des Lärms erreicht und dauerhaft sichergestellt wird?

Die Bundesregierung misst der Information der Bevölkerung über die verschiedenartigen Lärmprobleme und der Motivation zu lärmbewusstem und rücksichtsvollem Verhalten große Bedeutung bei. Sie fördert beispielsweise die Arbeit der in diesem Sektor tätigen Umweltverbände, und die zuständigen Bundesbehörden decken das Problemfeld Lärm im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit ab.

Im Bereich des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 12) und der o. g. UVV „Lärm“ die Beschäftigten, die in sog. Lärmbereichen tätig werden, angemessen über die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit zu informieren. Dazu gehört auch die Unterweisung, die Maßnahmen zum Lärmschutz zu beachten und die ggf. bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung zum Lärmschutz zu benutzen.

Der Bundesregierung liegen zurzeit keine Studien dazu vor, inwieweit und in welchem Umfang die Allgemeinbevölkerung über gesundheitsschädigende Auswirkungen von Lärm unterrichtet ist. Aus den unterrichtlichen Erprobungen von Schulmaterialien, die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) entwickelt wurden, ist bekannt, dass erhebliche Informationsdefizite bei Kindern, Jugendlichen und Lehrkräften bestehen. Nur einem geringen Prozentsatz der fachwissenschaftlich ausgebildeten Biologielehrer waren die potentiellen Gefährdungen durch Impulslärm bekannt. Der Erwerb von Kenntnissen über Gesundheitsgefahren oder eigenes gesundheitsschädigendes Verhalten ist eine Voraussetzung für die Entwicklung von gesundheitsgerechten Einstellungen und Verhaltensweisen. Insofern ist eine intensivere Aufklärung der Bevölkerung über die Gefährdung durch Lärm wünschenswert.

Die Bundesregierung veröffentlicht seit mehreren Jahren Informationsmaterialien über Auswirkungen und Risiken des Lärms. Die BZgA hat z. B. bereits 1997 eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer der weiterführenden Schulen (5. bis 10. Klassen) mit dem Titel „Lärm und Gesundheit“ veröffentlicht und je drei Exemplare kostenfrei den 19 000 Schulen der Sekundarstufe I zur Verfügung gestellt. Diese Handreichung wurde ein Jahr später als digitale, interaktive Fassung in das Internet gestellt und wird heute noch gut nachgefragt auf der Internetseite www.bzga.de/lug. 2001 erschien eine gleich lautende Handreichung für Lehrkräfte der 1. bis 4. Klassen in Grundschulen. Die rund 20 000 Grund- und Sonderschulen in der Bundesrepublik Deutschland erhielten im August/September 2001 je zwei kostenlose Exemplare. Beide Unterrichtsmaterialien sind über den Erstversand hinaus weiterhin kostenlos bei der BZgA erhältlich. Die Versandstatistik zeigt, dass Lärmprävention in den Schulen ein aktuelles Thema ist und der Bedarf an Materialien stetig steigt. Von beiden Handreichungen hat die BZgA bisher rund 100 000 Exemplare an interessierte Lehrerinnen und Lehrer abgegeben. Um die Eltern stärker in lärmpräventive Maßnahmen einbinden zu können, hat die BZgA parallel zu dem Unterrichtsmaterial für die Grundschule eine Aufklärungsbroschüre für die Eltern von 6- bis 10-Jährigen entwickelt. In ihr werden die Eltern über aurale und extraaurale Lärmwirkungen und über ausgleichende (präventive) Maßnahmen informiert. Ein Kapitel befasst sich mit Impulslärm verursachendem Spielzeug (Knackfrösche, Quietschentchen, Spiel-

zeugpistolen u. a.) und mit tragbaren Musikwiedergabegeräten. Die Broschüre wird sowohl von Lehrkräften als auch von Gesundheitsämtern abgerufen. Zurzeit entwickelt die BZgA eine CD-ROM für Heranwachsende im Alter von 11 bis 12 Jahren. Mit diesem Medium sollen die Kinder in einem Alter erreicht werden, bevor sie sich in Diskotheken, auf Musikveranstaltungen und mit tragbaren Musikwiedergabegeräten zu hohen Schallpegeln aussetzen.

20. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie der Kenntnisstand der Lehrerschaft im Hinblick auf die Problematik Lärm und Schwerhörigkeit ist?

Über die in der Antwort zu den Fragen 17 bis 19 angeführten Erfahrungen aus der unterrichtlichen Erprobung von Schulmaterialien hinaus liegen der Bundesregierung zum Kenntnisstand der Lehrerschaft im Hinblick auf die Problematik Lärm und Schwerhörigkeit keine Erkenntnisse vor.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, Lehrer sowie angehende Lehrer mit Blick auf die Schwerhörigkeit von Jugendlichen besser auszubilden?

Da im Bereich der Lehrerbildung gemäß den Artikeln 30, 70 ff. GG die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen den Ländern zugewiesen sind, besteht für Überlegungen der Bundesregierung zu einer Lehrerausbildung mit Blick auf die Schwerhörigkeit kein Raum.

22. Plant die Bundesregierung, sich diesbezüglich an die Kultusministerkonferenz zu wenden, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant nicht, sich zu dem Thema Lehrerausbildung mit Blick auf die Schwerhörigkeit an die Kultusministerkonferenz zu wenden, da der Bereich der Lehrerbildung – als Teilbereich der Schulangelegenheiten – gemäß den Artikeln 30, 70 ff. GG der Kulturhoheit der Länder unterliegt.

23. Wie bewertet die Bundesregierung Überlegungen, die Bevölkerung mittels Produktinformationen über mögliche Gefahren durch Lärm der jeweiligen Produkte in Kenntnis zu setzen?

Nach den Bestimmungen der Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung – 3. GSGV) sind in die Betriebsanleitung Angaben über Geräuschemissionen aufzunehmen. Auch die EG-Maschinenrichtlinie fordert in diesem Zusammenhang, dass in der Betriebsanleitung Angaben über den von der Maschine ausgehenden Luftschall enthalten sind. Darüber hinaus bewertet die Bundesregierung aus Sicht des Arbeitsschutzes die angesprochenen Überlegungen positiv. Als Beispiel seien hier die laufenden Ratsverhandlungen zur Novellierung der EG-Maschinenrichtlinie erwähnt. Dem Bereich „Gefahren durch Lärm“ kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Auch nach den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Verbindung mit der EG-Richtlinie 2000/14/EG (siehe Antwort zu Frage 16) sind in den den Geräten und Maschinen vom Hersteller beizufügenden EG-Konformitätserklärungen Angaben über den Schallleistungspegel zu machen; der Pegel ist darüber hinaus auf den Geräten und Maschinen anzugeben.

24. Sieht die Bundesregierung angesichts der prekären finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenkassen die Notwendigkeit, über Vorsorgemaßnahmen Einsparungen zu ermöglichen, und wenn ja, wie will sie dies umsetzen?

Die in der Antwort zu den Fragen 17 bis 19 genannten Aktivitäten zur Erstellung und Verteilung von Aufklärungsmaterialien stellen nach Ansicht der Bundesregierung geeignete Vorsorgemaßnahmen dar. Die Bundesregierung erhofft sich dadurch langfristig Einsparungen im Bereich des Gesundheitswesens.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) zum Lärmschutz aus seinem Sondergutachten „Umwelt und Gesundheit“ von 1999 (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2300) und inwieweit hat die Bundesregierung diese umgesetzt?

Das Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen hat zu einer sachorientierten Diskussion über die bisherigen Fortschritte und den weiteren Handlungsbedarf im Bereich des Lärmschutzes beigetragen. Die Bundesregierung sieht sich durch das Gutachten in ihrer Auffassung bestätigt, dass über das bisher Erreichte hinaus weitere Maßnahmen zur Verminderung des Umgebungslärms angegangen werden müssen. Dies kommt auch in dem Konzept der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck. Zu den vordringlichen Handlungsfeldern in diesem Sektor wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

Im Bereich des Straßenverkehrslärms (Nr. 499) wird in dem Sondergutachten u. a. vorgeschlagen, die Forschung im Sinne einer weiteren Verminderung der Reifen-Fahrbahn-Geräusche zu intensivieren, vorhandene lärmindernde Fahrbahnbeläge verbreiteter beim Bundesfernstraßenbau einzusetzen sowie das Geräuschmessverfahren zu verbessern. Der Umsetzung dieser Empfehlungen dienen unter anderem folgende Maßnahmen: Die Reifen-Fahrbahngeräusche sind als dominierende Lärmquelle bei Straßenfahrzeugen im Blickfeld der Bemühungen für eine deutliche Reduzierung der von Straßen ausgehenden Geräuschemissionen. Dies gilt insbesondere bei höheren Geschwindigkeiten. Folglich werden Untersuchungen zur weiteren Verbesserung der lärmindernden Fahrbahnoberflächen laufend und bereits seit vielen Jahren sowohl für dichte als auch für offenporige Bauweisen durchgeführt. Darüber hinaus bemüht sich die Straßenbauindustrie, vorhandene Baustoffe und Baumethoden im Sinne geringerer Lärmemissionen zu optimieren und neue Bauweisen zu entwickeln. Im Rahmen des o. g. Forschungsprojektes „Leiser Verkehr“ wird der Teil „Leiser Straßenverkehr“ als Verbundprojekt zwischen Straßenbauindustrie, Fahrzeug- und Reifenherstellern sowie Forschungsinstituten und Verwaltung durchgeführt. Hier stehen akustische Verbesserungen des Zusammenspiels Reifen-Fahrbahn im Vordergrund. Die Bundesregierung misst dem Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge als Maßnahme zur Lärminderung an der Quelle beträchtliche Bedeutung bei und setzt beim Straßenbau in ihrer Baulastträgerschaft lärmindernde Fahrbahnbeläge insbesondere überall dort ein, wo nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Verpflichtung zu Maßnahmen der Lärmvorsorge besteht. Auch in Fällen der Lärmsanierung (freiwillige Leistung) werden von der Straßenbauverwaltung an bestehenden Straßen derartige Beläge aufgebracht. In der Arbeitsgruppe „Geräusche“ der UN-Wirtschaftskommission für Europa wird ein neues Geräuschmessverfahren unter deutscher Federführung erarbeitet. Der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 folgend werden im Bundeshaushalt seit 1999 jährlich 100 Mio. DM (rund 51 Mio. Euro) für ein Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes bereitgestellt.

26. In welchen Bereichen des Lärmschutzes und der Lärmwirkungen besteht nach Auffassung der Bundesregierung Forschungsbedarf?

Die Bundesregierung ist bestrebt, die vielfältigen Arten von Lärmbelastungen durch Forschungsförderung nachdrücklich zu vermindern.

Im Rahmen des Umweltforschungsplans werden ressortbezogene Forschungsvorhaben zur Belastungssituation, zu den Wirkungen von Umgebungslärm auf das physische und psychische Wohlbefinden der betroffenen Menschen – einschließlich vulnerabler Gruppen wie Kinder, ältere Menschen und Kranke – sowie zu technischen und nichttechnischen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Besonderer Forschungsbedarf besteht im Bereich der Lärmvermeidung an der Quelle; dies gilt für alle Verkehrsträger. Für den Straßenverkehrslärm besteht insbesondere Forschungsbedarf bei der bereits angesprochenen Problematik der Reifen-Fahrbahn-Geräusche als Hauptlärmquelle bei höheren Geschwindigkeiten.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Forschungsprogramms „Mobilität und Verkehr“ in dem o. g. Forschungsschwerpunkt „Leiser Verkehr“ eine Reihe von Fördermaßnahmen angesetzt. Diese erstrecken sich sowohl auf Querschnittsfragen wie die Untersuchung von Lärmwirkungen auf den Menschen und auf die Erforschung von Methoden und Prognoseverfahren als auch auf eine Lärmreduzierung im Schienenverkehr, Straßenverkehr und im Luftverkehr (Thema „Lärmarme An- und Abflugverfahren“). Gegenwärtig werden insgesamt 14 Verbundprojekte mit einem Fördervolumen von 16,3 Mio. Euro mit einer Laufzeit 2001 bis 2006 gefördert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch nach Beendigung dieser Projekte noch weiterer erheblicher Forschungsbedarf bestehen wird, um das erhebliche Lärminderungspotenzial bei allen drei Verkehrsträgern auszuschöpfen.

Die Forschungsaktivitäten im Rahmen des Luftfahrtforschungsprogramms (2003 bis 2008) setzen im Wesentlichen auf die Lärmreduzierung an der Quelle. Im Vordergrund steht dabei die Reduzierung des Lärms, der von der Zelle (Aeroakustik) und dem Antrieb (Strahlärm, Auskleidungen) ausgeht, aber auch die Entwicklung lärmgeminderter An- und Abflugverfahren.

Für den Bereich des Arbeitsschutzes sieht die Bundesregierung im Wesentlichen keinen zusätzlichen Forschungsbedarf. Die Aufnahme der „Lärmschwerhörigkeit“ in die Liste der Berufskrankheiten trägt dem Problem aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich angemessene Rechnung. Die Frage kann zudem nicht pauschal, sondern muss differenziert nach der Einteilung der Lärmwirkungen in orale (das Gehör betreffende) und extraorale (das Gehör nicht betreffende) Schädigungen beantwortet werden. Die seit langem bekannten oralen Schädigungen sind bereits außerordentlich gut untersucht. Die extraoralen Schädigungen u. a. des kardiovaskulären Systems enthalten noch Forschungslücken, die jedoch aufgrund der zumeist multikausalen Natur dieser Schädigungen schwer abgrenzbar sind. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin arbeitet auf beiden Forschungsfeldern und hat sich in den vergangenen Jahren besonders mit den extraoralen Schädigungen befasst.